

**3095/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 18.01.2002**

Vizekanzlerin  
BM für öffentliche Leistungen und Sport

Die Abgeordneten Dr. Josef Cap und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage (3127/J) betreffend "Vorruhestandsmodell" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

*Wieviele Bedienstete Ihres Ressorts werden ab 1. Jänner 2002 das Vorruhestandsmodell von Ihnen angeboten bekommen?*

Frage 2:

*In welchen Organisationseinheiten werden wie viele solcher "Karenzierungen" angeboten werden (Aufgliederung nach Sektion, Gruppe, Abteilung und nachgeordneten Dienststellen)?*

Frage 3:

*Wie verteilt sich dieses Angebot an "Karenzierungen" aufgliedert nach der Einstufung der Beamten?*

Frage 4:

*Wie ist das Verhältnis Frauen - Männer?*

Frage 5:

*Welche Kosten werden aus dem Vorruhestandsmodell für Ihr Ressort entstehen (Zahlungen gemäß dem Vorruhestandsmodell bis zum gesetzmäßigen Pensionstermin der betroffenen Bediensteten)?*

Zu den Fragen 1 bis 5:

Aussagen über die Anwendung des Vorruhestandsmodelles können erst getroffen werden, wenn die umzusetzenden Strukturmaßnahmen feststehen. Da Strukturmaßnahmen in meinem Bereich erst im Laufe des Jahres 2002 festgelegt werden, ersuche ich um Verständnis, dass mir die Beantwortung dieser Fragen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Frage 6:

*Finden Sie es fair, dass eine Entscheidung zur Annahme dieses Angebotes innerhalb von 14 Tagen getroffen werden muss, obwohl damit für den Betroffenen wesentliche Fragen über seine weitere Lebensplanung verbunden sind?*

Zur Frage 6:

Die Anwendung des Vorruhestandsmodelles setzt Strukturmaßnahmen voraus, die in einem längeren Planungsprozess entwickelt werden. Die betroffenen Bediensteten werden daher in der Praxis voraussichtlich längere Kenntnis der zu erwartenden Maßnahmen haben. Die Entscheidung zur Annahme eines solchen Angebots muss nicht innerhalb von 14 Tagen getroffen werden, vielmehr hängt nur die Höhe des Vorruhestandsgeldes von der Raschheit der Entscheidung ab. Die 14-tägige Frist entspricht darüber hinaus jener Frist, die für die Zustimmung zur oder Ablehnung der Versetzung an einen anderen Dienstort vorgesehen ist. Die Dauer der Frist dieser für die Lebensplanung der Betroffenen ebenso wesentlichen Entscheidung verursachte bisher im Bundesdienst keinerlei Probleme.